

St. Wolfgang Schulstiftung Reutlingen

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Reutlingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Trägerschaft und/oder den Betrieb der St.-Wolfgang-Schule Reutlingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen,
 - die Trägerschaft und/oder den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen,
 - die Trägerschaft und/oder den Betrieb weiterer Schulen und Bildungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Zwecksetzung und ihren Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Betriebsvermögen der St.-Wolfgang-Schule, einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamte wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamte im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der Schulleiter/die Schulleiterin der St. Wolfgang-Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z.B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. drei vom Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks Reutlingen/ Pfullingen e. V. delegierte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und delegierten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen und delegierten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung/-delegation sind möglich.
- (4) Die berufenen und delegierten Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen/delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig abberufen.
- (5) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamamt abstimmen.
3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
5. Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
6. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
8. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
9. Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
10. Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Entlastung des Vorstands,
12. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und Prüfungsumfangs,
13. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 13 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14 Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes; solche gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 6, 8 und 9 der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die das Stiftungsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.